

II- 34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. MAI 1970

No. 24/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e i t e r und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Bestellung von Versicherungsvertretern gemäß § 420 ff.
ASVG.

Die Freiheitliche Partei Österreichs wurde vom Arbeiterkammertag eingeladen, für die Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten drei Versicherungsvertreter und drei Ersatzleute namhaft zu machen.

Da bezüglich der Festsetzung des Anteiles der politischen Gruppen an der Ausübung von Funktionen in den Verwaltungskörpern der Versicherungsträger entsprechende gesetzliche Bestimmungen fehlen, ist es wohl der Anteil an Mandaten in den Arbeiterkammern, welcher der Festsetzung des Anteils an Funktionen innerhalb der Verwaltungskörper zugrunde zu legen ist. Nach einer derartigen Regelung, die nicht nur den demokratischen Gepflogenheiten, sondern auch dem Muster zahlreicher in Österreich bestehender Einrichtungen entsprechen würde, müßten die freiheitlichen Arbeitnehmer, die in Österreich 5% der Kammersitze erhalten haben, einen diesem Prozentsatz entsprechenden Anteil an Mitgliedern in den Verwaltungskörpern stellen. Demnach wäre die Freiheitliche Partei einzuladen gewesen, für die Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sechs Vertreter zu nominieren.

Auf die seinerzeitige Einladung des Arbeiterkammertages hat die Freiheitliche Partei Österreichs fristgerecht und ordnungsgemäß die Namen und Anschriften jener Personen bekanntgegeben, die nach ihrer Auffassung als Versicherungsvertreter die Interessen der Angestellten in der Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wahrnehmen sollen. Soweit bisher bekannt, hat der Arbeiterkammertag jedoch nur einen einzigen von der FPÖ namhaft gemachten Versicherungsvertreter in Vorschlag gebracht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den

-2-

Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Welchen Rechtsstandpunkt vertritt das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der gegenständlichen Frage?
2. Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde sicherstellen, daß für die Entsendung von Versicherungsvertretern keine weitergehenden Bedingungen gestellt werden, als sie durch die Bestimmungen des ASVG festgelegt sind?

Wien, 20.5.1970